

Newsletter

Der September-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

KOLUMNEN UND KOMMENTARE

Lieber gut beschäftigter Handwerker als arbeitsloser Kulturanthropologe

von Dr. Hugo Müller-Vogg

CDU: Viele Diagnosen, aber keine Therapie

Von Staatssekretär a.D. Friedhelm Ost

DEUTSCHLAND

Der Schuldenstand wächst weiter

Klaus-Peter Willsch MdB

POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

**Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
(ohne ärztliche Untersuchung) per WhatsApp**

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater
2. Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
3. Dienstreise wird als Arbeitszeit bewertet
4. Keine Bewerber-Diskriminierung bei Rechtsmissbrauch

PANORAMA

Der Stromzähler wird intelligent

DIENSTLEISTUNGEN:

- Förderungsgesellschaft des BDS-DGV mbH

Seite 5

KOLUMNEN UND KOMMENTARE

Lieber gut beschäftigter Handwerker als arbeitsloser Kulturanthropologe

Von Dr. Hugo Müller-Vogg



Dr. Hugo Müller-Vogg

war Mitherausgeber der FAZ, Bild-Kolumnist und ist heute gefragter Gesprächspartner der Nachrichten-Sender n-tv, N24 und Phoenix

Der Erfolg staatlicher Bildungspolitik wird in erster Linie am Anteil der Abiturienten an den Schulabgängern bemessen. Wenn es heute fast 60 Prozent eines Abiturjahrgangs an die Universitäten zieht, mag das Politiker mit Stolz erfüllen. Das Resultat einer solchen Bildungspolitik, die die akademische Ausbildung überbetont und die berufliche Ausbildung eher stiefmütterlich behandelt, ist jedoch ein eklatanter Fachkräftemangel in nicht-akademischen Berufen, vor allem im Handwerk. Es schadet aber unserer Wirtschaftskraft, wenn Aufträge von Unternehmen wie Privatleuten nur mit großer zeitlicher Verzögerung bearbeitet werden können, weil überall Elektroniker, Klempner oder Kfz-Mechatroniker fehlen.

Insgesamt suchen die Handwerksbetriebe zurzeit rund 250.000 Arbeitskräfte. Auch am Nachwuchs mangelt es. 2018 blieben etwa 17.000 Ausbildungsplätze unbesetzt, was für die künftige Personalentwicklung kein gutes Zeichen ist. Bei diesem Fachkräftemangel ist es schwierig, geeignete Nachfolger für die Chefs zu finden. Im Handwerk droht ein Betriebssterben, denn in den nächsten Jahren stehen insgesamt 200.000 Inhaberwechsel an – aber in vielen Fällen lässt sich kein Nachfolger finden.

Die einseitig auf den akademischen Bereich ausgerichtete Bildungspolitik hat zur Personalnot im Handwerk beigetragen, oben-dreien noch dem Ruf dieses Wirtschaftszweigs geschadet. Viele Eltern finden es nämlich besser, wenn es den Sohn oder die Tochter

an die Universität und dort gar zu einem Orchideenfach mit miserablen beruflichen Aussichten zieht, als zu einer handwerklichen Ausbildung. Dass eine arbeitslose Kulturanthropologin später glücklicher wird als die Chefin eines Dentallabors, darf bezweifelt werden.

Höheres Sozialprestige der Akademiker

Handwerker können es vom Ansehen her nicht mit Akademikern aufnehmen. Dieser Wirtschaftszweig leidet zudem unter dem Klischee, Handwerker zu sein bedeute grundsätzlich schwere körperliche Arbeit bei relativ geringem Lohn. Das stimmt so nicht. Zum einen hat im Handwerk längst die Informationstechnik Einzug gehalten und den Charakter vieler Tätigkeiten grundlegend verändert. Heutzutage schicken moderne Dachdeckerbetriebe Drohnen in die Höhe, um zum Beispiel die Schäden am Hausdach zu inspizieren, ehe sie selbst aufs Dach steigen. Zum anderen können sich Zimmerer, Elektroniker oder Maurer mit Jahresgehältern von durchschnittlich 34.000 bis 37.000 Euro im Vergleich zu vielen anderen Berufen durchaus sehen lassen. Allerdings werden Fleischer mit einem Jahresgehalt von 29.000 Euro oder Bäcker mit 25.000 Euro unterdurchschnittlich bezahlt. Mit Meistertitel lässt sich erheblich mehr verdienen – als Elektroniker oder Tischler beispielsweise 45.000 Euro im Jahr, als Maler oder Zahntechniker rund 40.000 Euro. Da können viele Akademiker nicht mithalten.

Das Handwerk investiert viel in Kampagnen, um das falsche Image zu korrigieren. Es wirbt auch damit, dass der Boden gerade für selbständige Handwerksmeister unverändert „golden“ sei. Doch ohne Hilfe der Politik kann dieser Wirtschaftszweig seine Schwierigkeiten nicht meistern. Die Politik hat in den letzten Jahren zunehmend erkannt, wie wichtig der Beitrag des Handwerks zum Wirtschaftsstandort Deutschland ist. Schließlich sind 5,5 Millionen Menschen im Handwerk tätig; das sind 12 Prozent aller Erwerbstätigen. Vor allem bilden die Handwerksbetriebe 28 Prozent aller Auszubildenden aus, ein volkswirtschaftlich nicht zu unterschätzender Beitrag.

Politik spart bei beruflicher Ausbildung

Die gestiegene politische Wertschätzung des Handwerks braucht konkrete Unterstützung. Der Meisterbrief öffnet in vielen Bundesländern den Zugang zur Universität und macht so den Handwerksberuf attraktiver. Doch werden Handwerker gegenüber Studierenden benachteiligt, da das Universitätsstudium – von der Semestergebühr abgesehen – unentgeltlich ist. Handwerksgesellen hingegen müssen für die sieben- bis achtmonatige Vorbereitung auf die Meisterprüfung bis zu 10.000 Euro selbst aufbringen und gleichzeitig den Verdienstausschlag in dieser

Zeit verkraften. Ganz abgesehen davon, dass das Handwerk die Meisterausbildung selbst organisieren und finanzieren muss.

Bildungspolitiker heben immer häufiger die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Ausbildung hervor. Noch aber ist es nicht zu einem Wandel im öffentlichen Bewusstsein gekommen, dass eine nicht-akademische Ausbildung – ob im Handwerk oder in der Industrie – den Vergleich mit dem Besuch einer Hochschule nicht zu scheuen braucht. Gerade von Abiturienten und ihren Eltern wird gerne übersehen, dass die Immatrikulation an einer Universität nicht automatisch zum Bachelor oder Master führt. Im Gegenteil: Weil viele junge Leute der Titel-Illusion erliegen, bemerken sie zu spät, dass sie in der akademischen Welt fehl am Platz sind. Sonst müssten nicht 35 Prozent aller Studierenden ihre Hochschulausbildung vorzeitig abbrechen.

Zurück zum guten alten Werkunterricht

Die BGE-Republik wäre angeblich ein gerechtes Land. Gerecht insofern, als der Staat jedem unabhängig von Alter, Gesundheit, InUm hier etwas zu ändern, ist auch die Politik gefordert. Ganz wichtig wäre, dass Schüler schon früh die Chance erhalten, sich mit unterschiedlichen handwerklichen Tätigkeiten vertraut zu machen. Deshalb müsste der Werkunterricht in den Stundenplänen – gerade an Gymnasien – einen festen Platz erhalten. Wie sonst sollen junge Menschen ein Gespür dafür bekommen, wie es um ihre praktischen Fähigkeiten steht? Wenn dann noch eine umfassende Berufsberatung dazu kommt, die insbesondere Gymnasiasten auf die Chancen im Handwerk hinweist, könnte das Handwerk die Trendwende bei der Gewinnung von Nachwuchs schaffen. Zudem ist eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung der Berufsschulen, einer wichtigen Säule des „dualen Systems“, um das uns viele Länder beneiden, dringend notwendig. Dagegen sind Vorschläge aus dem Handwerk, den „Meister“ in „Bachelor professional“ oder „Master professional“ umzubenennen, ein verkrampfter Versuch, das Handwerk aufzuwerten.

Die Klagen des Handwerks über die Benachteiligung der beruflichen Bildung sind alt. Von der Politik wird den Verbänden meistens Recht gegeben. Auf die Worte müssen mehr Taten folgen – im Interesse der Wirtschaft und des Landes. ■

CDU: Viele Diagnosen, aber keine Therapie

Von Staatssekretär a.D. Friedhelm Ost



Friedhelm Ost

leitete die ZDF-Wirtschaftsredaktion, bevor er unter Helmut Kohl Regierungssprecher und schließlich CDU-Abgeordneter im Bundestag wurde. Heute ist Ost weiter als Journalist und in der Politik- und Wirtschaftsberatung tätig.

Carsten Linnemann, der smarte Bundestagsabgeordnete aus Paderborn und emsige Vorsitzende der Mittelstandsunion stellte nach der für seine Partei enttäuschenden Europa-Wahl unverblümt klar: „Die Union ist gerade dabei, den Status als Volkspartei zu verlieren. Es ist Alarmstufe Rot.“ Zugleich forderte er seine Partei auf, ihre inhaltliche Entkernung zu beenden und sich wieder darauf zu konzentrieren, „wofür wir stehen und wofür wir nicht stehen.“

Die jüngsten Umfragen haben wie gefährliche Blitze in der CDU-Zentrale eingeschlagen. Bei Forsa rangiert die Union inzwischen hinter den Grünen.

Dass die SPD gar mit 12 % auf Platz 4 abgerutscht ist, darüber können sich Christdemokraten keineswegs freuen; vielmehr ist der Niedergang der Sozialdemokraten wie ein Menetekel an den Wänden des Konrad-Adenauer Hauses.

Das Desaster der Energiewende

Die Union, dessen einstiger Kanzler Helmut Kohl vor Jahrzehnten seine Regierungserklärung mit dem Ziel „Die Schöpfung bewahren“ verkündete, die den Katalysator gegen den massiven Widerstand der Automobilbosse kurzfristig per Gesetz durchsetzte, die 1986 das Bundesumweltministerium etablierte und die mit Klaus Töpfer einen der besten Ökopolitiker vorweisen konnte, steht seit Jahren mehr oder weniger blank da.

Angela Merkel war mit dem damaligen Umweltminister Gabriel im leuchtend roten Dress vor Grönland aufgetaucht, um die Rettung des Klimas zu verkünden. Als „Klimadonna“ tauchte sie auf großen Weltkonferenzen auf und unterschrieb Verpflichtungen zur Reduktion der CO₂-Emissionen, die nun nicht eingehalten werden können. Eine mehrfache Wende von der Wende wurde bei der Nutzung der ►

Kernenergie vollzogen. Während andere Länder ihre – zum Teil wesentlich unsichereren – Atommeiler ohne CO2-Ausstoß weiterhin nutzen und die Klimaziele durchaus erreichen, beschloss die Regierung Merkel den endgültigen Ausstoß hierzulande im Jahre 2022. So kommt es zu gerade absurden Entwicklungen: Im Nachbarland Belgien laufen marode Kernkraftwerke munter weiter, in Aachen werden an ängstliche Bürger Jodtabletten verteilt. Der Ausstieg aus der Kohle – insbesondere aus der Braunkohle mit den hohen Emissionen – ist für 2038 vorgesehen. Besser für's Klima wäre es wohl gewesen, zuerst die Kohlemeiler still zu legen und danach die Kernkraftwerke schrittweise vom Netz zu nehmen.

Front gegen Windräder und Leitungen

Die Energiewende droht derweil zum Desaster zu werden. Sonne und Wind sind regenerative Energiequellen, die indessen den Strom sehr diskontinuierlich liefern – mal gar nicht, mal im Übermaß. Speicher und Netze – vor allem für Offshore-Windstrom – sind nicht ausreichend vorhanden.

Das alles verzögert den Wendeprozess. Und nun tut sich immer mehr öffentlicher Widerstand gegen Windroten, die viele Vögel zerfetzen und die Natur zum Teil verschandeln, sowie gegen über- wie unterirdische Stromleitungen auf. Mehr als 1000 Bürgerinitiativen machen inzwischen Front dagegen. Nur Minister Altmaier gibt sich immer noch als Optimist, sonst herrscht vielfach Katerstimmung. Denn die Strompreise steigen und steigen; Deutschland ist das teuerste Stromland der Welt. Wenn das so bleibt, wird die starke Förderung des E-Autos nicht zum Durchbruch beim Klimaschutz führen. Ohnehin begreifen die Bürger nicht, warum nun die Große Koalition die Batterieproduktion hierzulande, mit Milliarden Euro fördern will, obwohl die Autohersteller zuvor Milliardenbetrügereien betrieben haben und mit dem E-Auto neue Gewinne machen wollen.

Der Rezeptblock des Doktor Merz

Es klemmt und hakt allüberall. Im Diagnostizieren der Misere gibt es in der Union viele Champions. Auch Friederich Merz, der CDU-Oldie und bei der jüngeren Generation gerade noch als „gehobener Mittelstand-Millionär von Black Rock“ bekannt, verkündete die Prognose, dass die GroKo nicht über den Jahreswechsel 2019/ 2020 hinaus halten wird. Im technischen Sinne hält er sie schon jetzt für handlungsunfähig. Schließlich fordert der Hochkaräter aus dem Sauerland eine „Agenda 2030, ein Programm der Vereinbarkeit von Wirtschaft und Umwelt.“ Sehr konkret sind die Merz-Vorschläge indessen nicht; für eine wirkliche Therapie zur Gesundung der Union und der Nation reichen diese auch nicht. Mehr Aktien auch für die „kleinen Leute“, die komplette Streichung des Soli und die Zertifikate-Lösung zur CO2-Reduktion, diese Merz-Pillen dürften die breite Öffentlichkeit kaum elektrisieren und wieder mehr Wähler zur CDU treiben. 40 % für die Union erscheinen Realisten wie eine Fata Morgana, doch Friedrich Merz hält diese Marke immer noch für realistisch, „auch wenn es nicht einfacher wird...Das gelingt aber nur, wenn eine Partei eine Geschichte erzählen kann und nicht den Debatten hinterherläuft.“ Das Rezept des Doktor Merz ist honorarfrei, ob seine Verordnung den Strategen in der CDU-Zentrale den Weg zu einer erfolgreichen Therapie weist, ist mehr als ungewiss. Denn sein Narrativ wird vor allem die Jüngeren im Lande nicht überzeugen – insbesondere nicht Rezo und seine Follower.

Ohne klare Kante in der Sachpolitik – für Umwelt, Klima, Digitalisierung, Steuern und Altersvorsorge droht der CDU bei den drei Landtagswahlen, die im Herbst in Brandenburg, Sachsen und Thüringen stattfinden werden, ein weiteres Desaster. Profiteur wird da vor allem die AfD sein. AKK und ihre Mannschaft sollten insbesondere auch ihre Kommunikationsstrategie nachhaltig verbessern. Mit seitenfüllenden Interviews in manchen Printmedien ist es da nicht getan. Kurze und verständliche Botschaften kommen besser an, wenn sie gepostet, gebloggt und getwittert werden. Ebenso sollten einige für ihre Auftritte im Fernsehen und Rundfunk intensiv trainieren, denn hier spielen Rhetorik, Symbolik, Sprache und persönliche Ausstrahlung eine große Rolle. Manche Unionschristen formulieren viel zu kompliziert, schwurbeln bei ihren Auftritten herum, wirken keineswegs gewinnend. ■

Zwei starke Partner

Debeka **BVMU**



Debeka-Firmenschutz für Unternehmen und Selbstständige

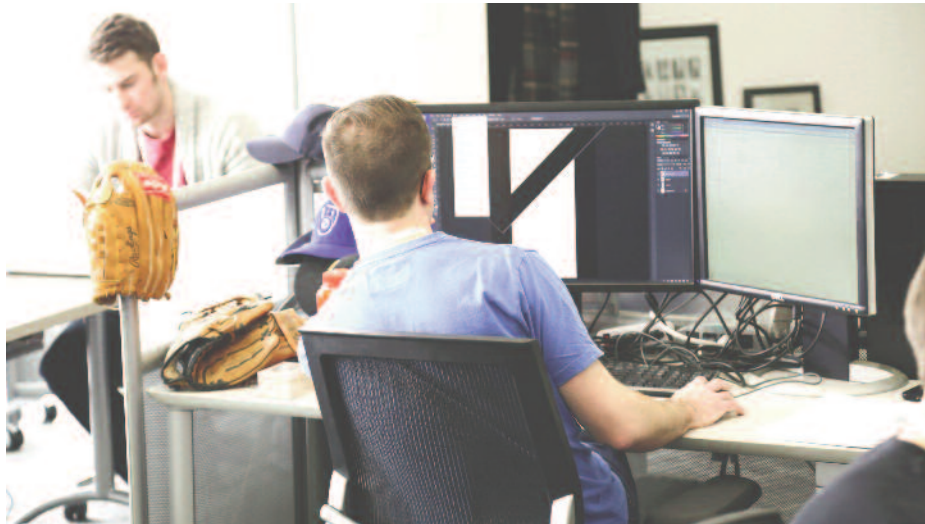
Als Unternehmer oder Selbstständiger drohen Ihnen viele Risiken und Unwägbarkeiten. Schützen Sie Ihr Unternehmen, Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich selbst und Ihre Angehörigen. Machen Sie die richtige Absicherung zur Chefsache – mit den passenden Bausteinen der Debeka-Gewerbeversicherungen (Ermäßigte Sondertarife für BDS/BVMU-Mitglieder).

Ihre Ansprechpartner:

Juliane Bräuer
Tim Sölter

Telefon 02303-918217
Debeka@BVMU.de

Seit über 30 Jahren erfolgreich tätig!



Die Förderungsgesellschaft des BDS - DGV mbH ist im Auftrag des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als Leitstelle tätig und prüft Anträge zur Bezuschussung von Unternehmensberatungen.

Unsere Gesellschaft wickelt zirka ein Drittel des gesamten Antragsvolumens ab.

Neutralität und Unabhängigkeit unserer Tätigkeit sowie die branchenübergreifende und bundesweite Zuständigkeit sichern ein umfassendes Know-how nicht nur bei der Antragsbearbeitung, sondern auch bei der Informationsgewährung. Qualifizierte Informationen zum Förderprogramm, Kundenorientierung sowie kurze Bearbeitungszeiten zeichnen unsere Tätigkeit aus.

Die Maßnahmen werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert.

Förderungsgesellschaft des BDS - DGV mbH für die gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe
 August-Bier-Str. 18 • 53129 Bonn
 Telefon: (02 28) 21 00 33 und 21 00 34, Telefax: (02 28) 21 18 24
 E-Mail: info@foerder-bds.de, Internet: www.foerder-bds.de

Gefördert durch:



DEUTSCHLAND

Der Schuldenstand wächst weiter

CDU-Finanzexperte Klaus-Peter Willsch: Minuszinsen ruinieren unser Bankensystem



Klaus-Peter Willsch MdB

Klaus-Peter Willsch gehört zu den Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, denen man nachsagt, Mut zur eigenen Courage zu haben – oder anders gesagt: der sich nicht scheut, eine abweichende Meinung zur vorgegebenen Fraktionslinie auch deutlich zu artikulieren. Als direkt gewählter Abgeordneter des Wahlkreises Rheingau-Taunus-Limburg gewann Willsch seine Mandate seit 1998 immer mit deutlichem Vorsprung und starkem Erststimmenergebnis. Soll heißen: Beim Wähler konnte Willsch umso mehr punkten, je weniger er mit seiner Meinung auf der Mainstream-Linie lag.

Bundesweite Aufmerksamkeit erregte Klaus-Peter Willsch durch sein abweichendes Abstimmungsverhalten bei der Euro-Rettungspolitik. Bereits im Mai 2010 lehnte er das erste Griechenlandpaket sowie den Euro-Rettungsschirm EFSF ab und legte mit der Denkschrift „Euro 2.0“ ein Gegenkonzept vor, das unter anderem einen Neuzuschnitt des Euro-Währungsgebietes vorsah.

Wegen seines von der Fraktionsmehrheit abweichenden Abstimmungsverhaltens wurde Willsch abgestraft und in der 18. Legislaturperiode nicht mehr in den Haushaltsausschuss entsandt, dem er von 2002 bis 2013 als ordentliches Mitglied angehörte. Seitdem ist er ordentliches Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Energie.

Im November 2015 äußerte sich Klaus-Peter Willsch kritisch über die Flüchtlingspolitik der Bundeskanzlerin und forderte die Zurückweisung von Asylbewerbern, die bereits in einem anderen EU-Staat europäischen Boden betreten hatten.

Für helle Empörung in seiner Partei sorgten im Mai 2014 seine Überlegungen hinsichtlich eines Bündnisses der CDU mit der Alternative für Deutschland (AfD). Gleichwohl erneuerte er im Jahr

2016 seinen Vorschlag, indem er hervorhob, dass man jene Partei zur Koalition auswählen solle, mit der es am meisten Übereinstimmungspunkte gibt.

Seit drei Jahren ist Klaus-Peter Willsch Mitglied des sogenannten Berliner Kreises, eines Zusammenschlusses von wertkonservativen CDU- und CSU-Abgeordneten, wobei er auch enge Kontakte zur außerparlamentarischen Werte-Union unterhält.

Wie der diplomierte Volkswirt seine damalige Haltung zum Euro-Rettungsschirm und zur AfD in der Retrospektive bewertet, darüber sprach Klaus-Peter Willsch mit Joachim Schäfer.

? Sie waren und sind ein erklärter Gegner des Euro-Rettungsschirms und der Finanzhilfen für Griechenland. Sie wurden für Ihre Haltung von der Fraktionsspitze – wahrscheinlich auf Druck der Kanzlerin – abgestraft, indem Sie nicht mehr als ordentliches Mitglied in den Haushaltsausschuss entsandt wurden. Sehen Sie sich aus heutiger Sicht in Ihrer damaligen Haltung bestätigt?

Klaus-Peter Willsch: Eindeutig ja. Abgesehen von Irland, das seinen Bankenbereich bereinigt hat und Portugal, das große Anstrengungen unternimmt, seinen Schuldenstand zu reduzieren, bleibt festzuhalten, dass in den Krisenländern der Schuldenstand weiter wächst. Wir haben seit Jahren Minuszinsen und werden uns für weitere Jahre auf Minuszinsen einstellen müssen. Damit ruinieren wir unser Bankensystem. Innerhalb der Sparkassen und Volksbanken wird es Marktbereinigungen geben. Trotz der Null-Zins-Politik hat es keine wirklich nachhaltige Festigung und Stabilisierung des Euro gegeben. Wir haben beispielsweise in Italien die Situation, dass die Regierungsparteien die Einführung einer Zweitwährung, parallel zum Euro, planen. Die sogenannten „Mini-Bots“ sollen als Staatsanleihen in Stückelungen von 5 bis 500 Euro fungieren und es den Italienern ermöglichen, Rechnungen im Inland und Steuern zu bezahlen. Ich sehe bei einer Einführung dieser Parallelwährung einen ersten Schritt zum Euro-Austritt Italiens.

? Auf 868 Milliarden Euro summieren sich mittlerweile die Forderungen der Deutschen Bundesbank gegenüber der EZB im Target-2-System. Damit trägt die Bundesbank mit Abstand das größte Risiko in der Eurozone. Allein Italien hat 482 Milliarden Euro Verbindlichkeiten gegenüber dem Euro-System angehäuft. Auf Deutschland entfallen davon 27 Prozent, gleich 130 Milliarden Euro. Tritt Italien aus dem Euro aus, wäre das Geld weg. Sehen Sie eine Möglichkeit, die Risiken für Deutschland zu begrenzen?

Klaus-Peter Willsch: Leider fällt es zunehmend schwer, Kollegen für das Thema zu sensibilisieren. Das liegt einerseits daran, dass es sich in der Wahrnehmung vieler um ein „AfD-Thema“ handelt. Andererseits liegt die Hochphase der Euro-Rettung nunmehr zwei Legislaturperioden zurück. Sehr viele Kollegen haben diese Zeit nicht aktiv miterlebt und glauben das Märchen von der „erfolgreichen Euro-Rettung“. Es wird immer und immer wieder erzählt. Und auch die Bundesbank argumentiert beim Thema Target seit jeher eher beschwichtigend. Mein Vorschlag ist und war, ein System wie in den USA zu etablieren. Dort müssen die Salden zwischen den zwölf regionalen Federal Reserve Banks regelmäßig ausgeglichen werden. Zudem sollten Sicherheiten – am besten Vermögenswerte wie Gold – hinterlegt werden. Aber wie gesagt: zu einer Reform fehlt der Wille. Immerhin hat Draghi aber vor einiger Zeit klar gestellt, dass die Target-Verbindlichkeiten beim Euro-Austritt eines Landes beglichen werden müssten. Ich behalte das Thema im Blick.

? Ist es nicht absurd, dass jedes EZB-Mitgliedsland einen Direktor stellen darf? Beispiel: Bei der EZB-Haftung ist Deutschland mit 25,6 Prozent in der Pole-Position. Zypern hat ebenfalls eine Stimme im EZB-Rat, haftet aber nur mit 0,2 Prozent. Das ist ungefähr so, als ob ein Hauptaktionär auf der Hauptversammlung genau so viele Stimmen hätte, wie ein Kleinaktionär. Anders gefragt: viel Haftung, wenig Mitsprache?

Klaus-Peter Willsch: Auch das ist ein Geburtsfehler des Euro. Man hätte nicht nur die Haftung, sondern auch das Stimmrecht gewichten müssen. Wenn man zum Beispiel eine Sperrquote von etwa 20 bis 25 Prozent eingeführt hätte, könnten wir im EZB-Rat nicht überstimmt werden.

? Ein Schweizer Kommentator verglich die EU unlängst mit einem Kreditkartenkonto: „Einer (die Deutschen) zahlt ein. Die Anderen heben ab.“ Der Witz an der Geschichte: Die Ärmere haften für die Reichen. Während das deutsche Vermögen pro Kopf einschließlich Immobilien und abzüglich Verbindlichkeiten bei rund 51.000 Euro liegt, liegt das der Italiener bei 174.000 Euro. Die Spanier sind sogar noch wohlhabender: Sie kommen auf ein durchschnittliches Pro-Kopf-Vermögen von rund 183.000 Euro. Das ergab eine Studie der EZB. Ihr Kommentar?

Klaus-Peter Willsch: Das dem so ist, liegt im Wesentlichen an der unterschiedlichen Eigentumsquote bei Wohnimmobilien. Obwohl ich generell ein Gegner der Vermögenssteuer bin, wäre es für das Land Italien vielleicht angezeigt, mit einer Einmal-Vermögensabgabe die Schuldensituation zu verbessern beziehungsweise zu beheben.

? Der bekannte Finanzexperte Frank Walter von der Ersten Finanz- und Vermögensberatung prognostiziert eine Euro-Währungsreform, die nach seinen Worten 90 Prozent der Geldwerte vernichten könnte. Teilen Sie Walters Befürchtungen?

Klaus-Peter Willsch: Weil ich in der Eurokrise schon viel erlebt habe, habe ich mir abgewöhnt, zu spekulieren, was in Zukunft geschehen wird. Es gab zu viele unverhoffte Wendungen und Regelbrüche, so dass man nichts abschließen kann. Allerdings bin ich mir relativ sicher, dass es über Jahrzehnte nicht so weiter gehen wird, wie bisher. Wenn wir daran festhalten, dass wir ein vielstaatliches Europa und keinen Einheitsstaat wollen, werden die Spannungen nicht auf Dauer auszuhalten sein. Fakt ist, der Euro ist zu schwach für unsere Exportwirtschaft und zu stark für die Schuldenstaaten.

? Gibt es neben der Euro-Rettung, der Staatsverschuldung und der Null-Zins-Politik noch andere Themenfelder, die Sie beunruhigen?

Klaus-Peter Willsch: Ich bin tief besorgt darüber, wie leichtfertig über das Recht auf Eigentum in Deutschland debattiert beziehungsweise nicht debattiert wird. Ich bin entsetzt darüber, dass der Juso-Vorsitzende Kühnert das Recht auf Eigentum an Immobilien zur Disposition stellt, indem er einer Enteignung das Wort redet und die Forderung erhebt, jeder Bürger dürfe nur die eine Wohnung besitzen, die er selbst bewohnt. Ich war bis dato der Meinung, dass wir diesen Irrweg lange hinter uns gelassen haben. Die Wohnraumbewirtschaftung wurde von den Nazis eingeführt und von den Kommunisten in der DDR verlängert. Nach der Wiedervereinigung haben wir dann das Ergebnis dieser verfehlten Wohnungswirtschaftspolitik gesehen. Die meisten volkseigenen Wohnungen waren marode und mussten vielfach aus unseren Steuermitteln zwecks Renovierung subventioniert werden. Ich schließe daraus, dass Kevin Kühnert aus der Geschichte nichts gelernt hat. Zudem wird bei einer derartigen Diskussion die freiheitsstiftende und unabhängigkeitsstiftende Funktion von Eigentum völlig unterschätzt. ■

POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (ohne ärztliche Untersuchung) per WhatsApp

Wir hatten Sie in letzten Ausgabe des Newsletters darüber informiert, dass Arbeitnehmer ohne ärztliche Untersuchung eine AU-Bescheinigung per Internet anfordern können, die dann gegen eine Gebühr von 9,00 Euro dem Arbeitnehmer online oder per WhatsApp zugeschickt wird.

Zum Hintergrund: Der Deutsche Ärztetag hat im Mai letzten Jahres die Abschaffung des Fernbehandlungsverbotes beschlossen, um die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum mit Telemedizin zu verbessern. Diese Maßnahme war aber nur als eine Ergänzung zum persönlichen Kontakt zwischen Arzt und Patient vorgesehen, jedoch nicht als dessen Ersatz. Allerdings hat die Ärztekammer Schleswig-Holstein in der Berufsordnung für Ärzte Ausnahmen vom persönlichen Kontakt zwischen Arzt und Patient festgelegt. Diese Abweichung von den Berufsordnungen anderer Ärztekammern nutzt das Unternehmen, das die AU-Bescheinigungen gegen Honorar organisiert, nun als Geschäftsidee aus. Allerdings ist die Ärztekammer Schleswig-Holstein sich selbst nicht sicher, ob Arbeitgeber diese AU-Bescheinigungen akzeptieren müssen.

Wir als Selbstständigenorganisation sind allerdings der Ansicht, dass die Ausstellung von AU-Bescheinigungen aufgrund einer Eigendiagnose des Arbeitnehmers dem Missbrauch Tür und Tor öffnet. Daher haben wir unter anderem den Vorsitzenden der CDU-Mittelstandsvereinigung, Dr. Carsten Linnemann MdB, sowie Gesundheitspolitiker der Koalition angeschrieben und um Prüfung gebeten, inwieweit der Gesetzgeber in dieser Angelegenheit regulierend tätig werden kann.

Inzwischen hat der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Dr. Georg Nüblein, der die Feststellung und Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit per WhatsApp kritisch sieht und starke Bedenken äußert, das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) um fachliche Einschätzung gebeten. Die Antwort des BMG finden Sie nachstehend zu Ihrer Kenntnisnahme.

BMG Juli 2019

Stellungnahme zur Feststellung und Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit per WhatsApp

Der 121. Deutsche Ärztetag, der im Mai 2018 stattfand, hat mit einer Änderung des § 7 Absatz 4 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) eine ausschließliche Behandlung über Kommunikationsmedien im Einzelfall unter weiteren Voraussetzungen erlaubt. Die meisten Landesärztekammern haben, durch entsprechende Änderungen der jeweiligen Berufsordnungen, dieser Regelung bereits Geltung verschafft. Für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sind darüber hinaus die von der Selbstverwaltung beschlossenen Vorgaben (Bundesmantelvertrag und Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses) maßgeblich. Bei dem angesprochenen Angebot des Hamburger Unternehmens Dr. Ansay AU-Schein GmbH handelt es sich hingegen um ein privatärztliches Angebot. Vor diesem Hintergrund sind Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Angebot des Hamburger Unternehmens Dr. Ansay AU-Schein GmbH allein im Lichte des ärztlichen Berufs- und des Arbeitsrechts zu betrachten.

Nach Auffassung der Bundesärztekammer ist bei Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Rahmen einer ausschließlichen Fernbehandlung aus ärztlicher Sicht grundsätzlich vorstellbar, soweit insbesondere die ärztlichen Sorgfaltspflichten nach § 25 Satz 1 MBO-Ä beachtet werden.

Die Beurteilung, inwieweit eine hinreichende Befunderhebung allein über einen digitalen Anamnesebogen erfolgen kann, ist dabei eine Frage, die die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt vor dem Hintergrund der jeweils geltenden Berufsordnung im konkreten Einzelfall beantworten muss. Bei einer allein auf Basis eines WhatsApp-Kontakts ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist je nach den Umständen des Einzelfalls fraglich, ob die Ausstellung dieser Bescheinigung ärztlich vertretbar und ein persönlicher Kontakt mit der Patientin oder dem Patienten nicht erforderlich ist. Es bleibt z. B. auch unklar, ob eine Prüfung, inwieweit die Patientin oder der Patient ihre bzw. seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen kann, stattgefunden hat. Für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit durch eine Ärztin oder einen Arzt ist insoweit zu berücksichtigen, welche Bedingungen die bisherige Tätigkeit konkret geprägt haben und welche Anforderungen und Belastungen mit ihr verbunden sind.

Für die Krankenkassen besteht die Möglichkeit, bei Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Medizinischer Dienst) einzuholen. Der Arbeitgeber kann die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme durch die Krankenkasse in bestimmten Fällen verlangen, insbesondere wenn Versicherte auffällig häufig oder auffällig häufig nur für kurze Dauer arbeitsunfähig sind oder der Beginn der Arbeitsunfähigkeit häufig auf einen Arbeitstag am Beginn oder am Ende einer Woche fällt oder die Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt festgestellt worden ist, der durch die Häufigkeit der von ihm ausgestellten Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit auffällig geworden ist.

In einer entsprechenden Richtlinie des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (Begutachtungsanleitung Arbeitsunfähigkeit) ist geregelt, dass die Arbeitsunfähigkeits-Fälle aufgrund von Zweifeln dem Medizinischen Dienst kurzfristig vorgelegt werden sollen. Der Medizinische Dienst klärt die Zweifel des Arbeitgebers an der Arbeitsunfähigkeit dann innerhalb von drei Arbeitstagen.

Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist u. a. Voraussetzung für eine ordnungsgemäß ausgestellte ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG), dass sie schriftlich verfasst und von der behandelnden Ärztin bzw. vom behandelnden Arzt als Aussteller unterschrieben ist. Diese Vorgabe erfüllt eine bloße WhatsApp-Nachricht nicht.

Nur mit einer ordnungsgemäß ausgestellten ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kommen Arbeitnehmer ihrer Vorlageobliegenheit gem. § 5 Absatz 1 EFZG nach. Kommt der Arbeitnehmer dieser Vorlagepflicht nicht nach, hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, die Fortzahlung des Entgelts zu verweigern (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 EFZG), bis eine ordnungsgemäße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Dann muss das Entgelt allerdings nachgezahlt werden.

Darüber hinaus hat nur eine ordnungsgemäße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als gesetzlich vorgesehenes Beweismittel im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung i. d. R. einen hohen Beweiswert. Steht eine ordnungsgemäße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung z. B. im Streitfall um eine Entgeltfortzahlung nach § 3 EFZG nicht zur Verfügung, kann der Arbeitnehmer zum Nachweis seiner Arbeitsunfähigkeit nur auf andere Beweismittel zurückgreifen, wie z. B. eine Stellungnahme der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes nach Entbindung von der Schweigepflicht. ■

Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Präsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.
Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de
Redaktion: Joachim Schäfer (verantwortlich)
Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.
Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater

Kein Sonderausgabenabzug für wiederkehrende Versorgungsleistungen bei Aufgabe oder Verkauf des übergebenen Vermögens

Eine Mutter übertrug ihren Kindern je zur Hälfte ihren Kommanditanteil an einer Kommanditgesellschaft und ihren Gesellschaftsanteil an einer GmbH, jeweils unter Vorbehalt des lebenslangen Nießbrauchsrechts. Jahre später gab sie ihre Nießbrauchsrechte vollständig auf. Noch am selben Tag veräußerten die Kinder ihre gerade vom Nießbrauch der Mutter befreiten Gesellschaftsanteile an einen fremden Dritten.

Als Gegenleistung für die Aufgabe des Nießbrauchsrechts der Mutter verpflichteten sich die Kinder zur Zahlung monatlich gleichbleibender Geldbeträge. Die Zahlungsverpflichtungen wurden als dauernde Last vereinbart und als Sonderausgaben geltend gemacht.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Nürnberg sind die geltend gemachten Beträge nicht als Sonderausgaben abzugsfähig. Die Vermögensübertragung erfolgte im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge. Im Gegenzug vereinbarte Versorgungsleistungen wären als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn sie aus den Nettoerträgen des übertragenen Vermögens gezahlt werden können. Wird aber, wie im zu beurteilenden Fall, das Vermögen zeitgleich mit der Vereinbarung über laufende Geldzahlungen veräußert, entfällt die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs. Die Zahlung der zukünftigen Verpflichtungen aus dem Veräußerungserlös ist ein Verbrauch der Vermögenssubstanz und keine Zahlung aus einem „zukünftig zu erwirtschaftenden Nettoertrag“.

Keine 5-prozentige Versteuerung eines Übertragungsgewinns aus Aufwärtsverschmelzung im Organschaftsfall

Wird eine Kapitalgesellschaft auf eine andere Kapitalgesellschaft verschmolzen, bleibt bei der übernehmenden Gesellschaft ein Gewinn oder Verlust in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert der Anteile an der übertragenden Gesellschaft und dem Wert, mit dem die übergegangenen Wirtschaftsgüter zu übernehmen sind, abzüglich der Kosten des Vermögensübergangs außer Ansatz. Allerdings gelten 5 Prozent des Gewinns als nicht-abzugsfähige Betriebsausgaben, sodass im Ergebnis nur 95 Prozent steuerfrei bleiben.

Der Bundesfinanzhof hat entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass die 5 prozentige Versteuerung in Organschaftsfällen nicht zum Tragen kommt, wenn eine Kapitalgesellschaft auf ihre Muttergesellschaft verschmolzen wird (Aufwärtsverschmelzung), die ihrerseits Organgesellschaft einer körperschaftsteuerlichen Organschaft mit einer Kapitalgesellschaft als Organträgerin ist. Eine Versteuerung findet weder auf Ebene der Muttergesellschaft noch auf Ebene der Organträgerin statt. Die sog. Bruttomethode kommt nicht zur Anwendung, da der Übertragungsgewinn nicht im Einkommen der Organgesellschaft enthalten ist.

Teilwertabschreibung auf Anteile an offenen Immobilienfonds im Umlaufvermögen

Gegenstände des Umlaufvermögens sind üblicherweise mit (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilanzieren. Ist ihr Wert am Bilanzstichtag jedoch voraussichtlich dauernd gemindert, kann ein niedriger sog. Teilwert angesetzt werden.

Sind Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an einem offenen Immobilienfond endgültig eingestellt, kann eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegen. Voraussetzung ist, dass der Börsenwert am Bilanzstichtag unter den Börsenwert im Zeitpunkt des Anteilserwerbs gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 Prozent der Anschaffungskosten bei Erwerb überschreitet.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Gewinnausschüttungsanspruch aus GmbH Beteiligung kann bei hinreichender Sicherheit auch ohne Gewinnverwendungsbeschluss zu aktivieren sein

Hat ein Bilanzierender GmbH Anteile im Betriebsvermögen, so sind Gewinnausschüttungsansprüche hieraus erst zu aktivieren, wenn ein Gewinnverwendungsbeschluss der GmbH vorliegt. Allerdings kann auch ein erst künftig entstehender Anspruch zu aktivieren sein, wenn er wirtschaftlich in der Vergangenheit verursacht und am Bilanzstichtag hinreichend sicher ist.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Unternehmer A seine GmbH Anteile verkauft, sich aber die Gewinnausschüttung für die Zeit seiner Beteiligung vorbehalten. Diesen Anspruch hatte er mehrfach abgesichert. So hatte die GmbH ihm über den auszuschüttenden Gewinn bereits ein unkündbares Darlehn ausgezahlt, das nur mit dem späteren Gewinnausschüttungsanspruch verrechnet werden konnte. Außerdem hatte sich der neue Anteilseigner zur Gewinnausschüttung verpflichtet und diesen Anspruch an A abgetreten. Durch diese Maßnahmen war der Gewinnausschüttungsanspruch beim Verkauf so sicher, dass er das Betriebsvermögen erhöhte und A ihn schon zu diesem Zeitpunkt zu versteuern hatte.

Hinweis: Gewinnausschüttungen einer GmbH an Einzelunternehmer und Personengesellschaften sind nach dem Teileinkünfteverfahren nur zu 60 Prozent steuerpflichtig.

Ausweis der Pensionsrückstellung im Jahr der Zusage unter Berücksichtigung neuer „Heubeck Richttafeln“

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine im Jahr der Veröffentlichung neuer „Heubeck Richttafeln“ gebildete Rückstellung für die im gleichen Jahr erteilte Pensionszusage nicht dazu führt, dass ein Unterschiedsbetrag entsteht, der auf drei Jahre verteilt werden muss.

Grundsätzlich darf eine Pensionsrückstellung für steuerliche Zwecke höchstens mit dem Teilwert angesetzt werden. Eine Erhöhung der Pensionsrückstellung ist höchstens um den Unterschied zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluss des Wirtschaftsjahrs und am Schluss des vorangegangenen möglich. Beruht der Unterschiedsbetrag auf der erstmaligen Anwendung neuer oder geänderter biometrischer Rechnungsgrundlagen, muss er auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden. Beim Übergang auf neue Richttafeln kann kein Unterschiedsbetrag in diesem Sinne entstehen und daher ist auch keine Verteilung auf drei Jahre notwendig.

Keine Hinzurechnung der Mietzinsen für Messestandflächen bei der Gewerbesteuer

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wird zur Ermittlung des (steuerpflichtigen) Gewerbebeitrags u. a. ein Viertel der Hälfte der Miet- und Pachtzinsen (also 12,5 Prozent) für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter hinzugerechnet. Berücksichtigt werden nur die Miet- und Pachtzinsen für die Anmietung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen (des Vermieters) stehen. Ferner müssen sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sein. Von der Summe der insgesamt ermittelten Hinzurechnungsbeträge wird noch ein Freibetrag von 100 000 Euro abgezogen.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass die Mietzinsen für die Anmietung eines Messestands bei einer nur alle drei Jahre stattfindenden Fachmesse nicht bei der Ermittlung des Gewerbebeitrags hinzuzurechnen seien. Für die Hinzurechnung komme es darauf an, ob die Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen des Mieters gehörten, wenn er ihr Eigentümer wäre. Es sei für den Aussteller wegen der nur gelegentlichen Messteilnahme nicht erforderlich gewesen, eine Messefläche ständig für den Gebrauch im eigenen Betrieb vorzuhalten. Deshalb könne auch keine „fiktive“ Zuordnung zum Anlagevermögen des Ausstellers angenommen werden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Anforderungen an den Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen

Der Unternehmer muss bei umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen mit Belegen nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Die Belegnachweispflicht kann nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs nicht durch Zeugenbeweis ersetzt werden.

Belegnachweise sind in Versandungsfällen insbesondere der Frachtbrief, die Bescheinigung des beauftragten Spediteurs oder die Versandbestätigung des Lieferers. Auch der CMR Frachtbrief wird als Belegnachweis anerkannt.

Umsatzsteuerlicher Ort der sonstigen Leistung unabhängig von den Anforderungen an eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung

Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Ort, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Dies ist der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Aus einer Postanschrift kann nicht auf den „Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens“ geschlossen werden. Die Frage nach den Anforderungen an eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung im Hinblick auf die Angabe der vollständigen Anschrift des Leistenden hat keine Bedeutung für die Frage, von wo aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)



**Autor: StB Marcel Spliethove, 42287 Wuppertal,
Heinz-Fangman-Straße 4, Telefon: 0202-250600,
E-Mail: info@spliethove.de, Homepage: www.spliethove.de**

Ihr Partner für datenschutzkonforme Internetseiten

Fordern Sie als BDS Mitglied jetzt Ihren kostenlosen
DSGVO Websitecheck an unter: www.cokuna.com/dsgvo
oder telefonisch unter **+49 (0) 800 72 38 318**

cokuna
www.cokuna.com

cokuna communication • Könneritzstr. 29 • 01067 Dresden • Tel.: +49 (0) 0800 / 72 38 318 • E-Mail: info@cokuna.com

2. Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Am 26. April 2019 ist das „Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen“ (GeschGehG) in Kraft getreten. Das Gesetz verbessert und erweitert die bisher gültigen Schutznormen. Es zwingt aber auch die Unternehmen, Geschäftsgeheimnisse gut zu sichern und diese Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren.

Bisher beschränkte sich der gesetzliche Geheimnisschutz im Wesentlichen auf die Regelungen aus dem UWG und der unerlaubten Handlung. Unternehmen konnten und können sich zwar zusätzlich auch durch Vertraulichkeitsvereinbarungen schützen. In der Praxis bestanden aber Schwierigkeiten, entsprechende Ansprüche gerichtlich durchzusetzen.

Was ist ein Geschäftsgeheimnis?

Nach § 2 Nr. 1 GeschGehG ist ein Geschäftsgeheimnis jede Information,

- a) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
- b) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ, also zusammen, vorliegen. Für die Geltendmachung eines Anspruches genügt es also keinesfalls nur zu behaupten, dass eine Geheimnisverletzung vorliegt. Vielmehr muss der Inhaber des Geheimnisses auch angemessene Geheimhaltungssicherungsmaßnahmen ergriffen haben.

Jedes Unternehmen sollte deshalb umgehend prüfen, ob ein angemessener Schutz der Geschäftsgeheimnisse besteht.

Was als angemessen anzusehen ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Auf jeden Fall müssen die Schutzmaßnahmen umso strenger sein, je bedeutender ein Geschäftsgeheimnis für ein Unternehmen ist. Größere Unternehmen unterliegen dabei höheren Anforderungen. Unabhängig davon sind die eingeführten und umgesetzten Schutzmaßnahmen in jedem Fall zu dokumentieren.

Sofern noch nicht geschehen, müssen Unternehmen deshalb so bald wie möglich aktiv werden und angemessene Maßnahmen zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse einleiten. Andernfalls können Sie im Falle einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung keine Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche gegen Verletzter geltend machen.

Angemessene Schutzmaßnahmen sind die aus dem Datenschutzrecht bekannten organisatorischen und technischen Maßnahmen, wie etwa die Einordnung von Arbeitnehmern in bestimmte Geheimhaltungsstufen oder das Einführen von Zugriffsbeschränkungen, Passwörtern und Zugangscodes. So sollten etwa Kundendaten, Kalkulationsgrundlagen, Know-how-Grundlagen nicht für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen frei zugänglich sein, sondern nur für diejenigen, die diese Daten zwingend für die Ausübung der vertraglich geschuldeten Tätigkeit benötigen.

Wer haftet bei Verletzungen?

Insbesondere die Verbotstatbestände des § 4 Abs. 2 Nr. 3 GeschGehG und des gemäß § 4 Abs. 3 GeschGehG werden in der Praxis besondere Bedeutung erlangen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 GeschGehG verbietet die Nutzung und Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, wenn hierdurch gegen eine Verpflichtung verstoßen wird, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen.

Bei einem Verstoß z.B. gegen eine wirksame arbeitsvertragliche Vertraulichkeitsvereinbarung liegt nunmehr gleichzeitig ein gesetzlicher Verstoß vor.

§ 4 Abs. 3 GeschGehG regelt die indirekte Haftung von Unternehmen, wenn ein Mitarbeiter ein Geschäftsgeheimnis unredlich erlangt hat.

Erfasst werden in der Praxis hiervor vor allem die Fälle, in denen ein Arbeitnehmer von einem Wettbewerber gewechselt ist und dieser neue Arbeitnehmer Geschäftsgeheimnisse seines alten Arbeitgebers beim neuen Arbeitgeber verwendet. Im umgekehrten Fall eines kündigenden Arbeitnehmers sollte der alte Arbeitgeber das Geschäft des neuen Arbeitgebers beobachten, wenn eine Geheimnisverletzung des ausscheidenden Arbeitnehmers zu befürchten ist.

Welche Ansprüche können geltend gemacht werden?

Das GeschGehG erweitert die Ansprüche der Inhaber von verletzten Geheimnissen erheblich.

So gibt es jetzt neben den Ansprüchen auf Unterlassung, Auskunft und Schadenersatz auch einen Anspruch auf Vernichtung, Herausgabe, Rückruf, Entfernung und Rücknahme vom Markt.

Zudem besteht ein Schadenersatzanspruch auch, wenn die Auskunft verweigert wird. Daneben sind Geheimnisverletzungen nach wie vor strafbar.

Was ist zu tun?

Die Unternehmen sind gehalten, zunächst systematisch alle Informationen zu erfassen, die als geheim anzusehen sind und diese entsprechend der Bedeutung für das Unternehmen zu kategorisieren.

In einem weiteren Schritt sind die angemessenen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dabei ist es ratsam, die aus dem Datenschutzrecht bekannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu prüfen und ggf. umzusetzen. Insbesondere sollten Arbeitgeber prüfen, ob sie mit den Arbeitnehmern wirksame Vertraulichkeitsvereinbarungen getroffen haben.

Abschließend sind die getroffenen Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung zu Beweis Zwecken fortlaufend und dauerhaft zu dokumentieren.

Der Autor ist Landesregionalleiter „Bremen“ des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Rückfragen:

RA Klaus-Dieter Franzen, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
FRANZEN Legal, Altenwall 6, 28195 Bremen
Tel.: 0421-33 78 413, Fax: 0421-33 78 416 <mailto:franzen@legales.de>, www.franzen-legal.de

3. Dienstreise wird als Arbeitszeit bewertet

Das Bundesarbeitsgericht hat jüngst erneut entschieden, dass eine Dienstreise als Arbeitszeit zu bewerten ist. Hat der Arbeitgeber seine Tätigkeit außerhalb des Betriebes zu erbringen, so gehört die dazu nötige Anreise zu seinen arbeitsvertraglichen Hauptleistungspflichten. Zudem knüpft die gesetzliche Vergütungspflicht des Arbeitgebers eben nicht nur an der eigentlichen Arbeitsleistung an, sondern umfasst auch jede vom Arbeitgeber verlangte sonstige Tätigkeit, die mit der Erbringung der Arbeitsleistung unmittelbar in Verbindung steht.

Konsequenz: Sofern keine gesonderten Regelungen im Arbeits- oder Tarifvertrag zu notwendigen Reisezeiten getroffen wurden, so ist dieser Zeitaufwand des Arbeitnehmers mit der vereinbarten Vergütung für die eigentliche Tätigkeit zu bezahlen.

Die Folgen für die Praxis

Vor allem Arbeitgeber, deren Mitarbeiter viel reisen, müssen durch das Urteil mit hohen Zusatzkosten rechnen, sofern sie für ihren Betrieb keine gesonderten Vergütungsregeln bestimmen. Zudem gilt die Neuregelung für Auslands- wie Inlandsreisen.

Daher ist es ratsam durch Arbeits- und Tarifvertrag abweichende Regelungen zu treffen. Eine Vergütung von Reisezeiten kann z.B. auch ganz ausgeschlossen werden, solange der Arbeitnehmer dadurch nicht für die geleistete Arbeitszeit weniger als den Mindestlohn bekommt.

Wie ist die Abrechnung von Dienstreisen geregelt?

Die Darlegungs- und Beweislast zu den erforderlichen Reisezeiten trägt der Arbeitnehmer. Dieser muss innerhalb von zwei Monaten nach Antritt der Reise seine Ansprüche beim Arbeitgeber schriftlich geltend machen. Verstreicht diese Frist, so verfällt auch der Anspruch. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Wahl des Reisemittels und des Reiseverlaufs, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet so kosten- und zeitgünstig wie möglich zu reisen. Der Arbeitnehmer muss dann auch beweisen und darlegen welche Reisezeiten erforderlich waren. Es kann auch mit der Reise unmittelbar einhergehender weiterer Zeitaufwand, wie z.B. das Einchecken und die Gepäckausgabe am Flughafen, geltend gemacht werden.

Der Autor ist Mitglied des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Rückfragen:

RA Volker Görzel, Fachanwalt für Arbeitsrecht
HMS. Barthelmeß Görzel Rechtsanwälte, Hohenstaufenring 57 a, 50674 Köln,
Telefon: 0221/ 29 21 92 0, Telefax: 0221/ 29 21 92 25, goerzel@hms-bg.de, www.hms-bg.de

4. Keine Bewerber-Diskriminierung bei Rechtsmissbrauch

Sofern die Bewerbung insgeheim darauf abzielt, eine Absage zu erhalten um im Anschluss eine Diskriminierungsentschädigung zu fordern ist diese rechtsmissbräuchlich. Grundsätzlich sind ungerechtfertigte Benachteiligungen (Diskriminierungen) eines Bewerbers wegen der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung bei der Stellenausschreibung und Stellenbesetzung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verboten (§ 1 AGG in Verb. Mit § 2 Abs.1 Nr.1, § 6 Abs.1 Satz 2 und § 7 Abs.1 AGG). Liegt ein solcher Verstoß vor, so kann dem Bewerber unter Umständen ein Anspruch auf eine Diskriminierungsentschädigung zustehen. Mittlerweile können demnach beispielsweise katholische Arbeitgeber sich nicht mehr auf ein „Selbstbestimmungsrecht der Kirchen“ berufen, wenn sie Bewerber anderer Glaubensrichtungen ablehnen wollen. Bisher hatten die Richter des BAG sich weitgehend bewerberfreundlich positioniert.

Die Grenze ist aber nun wohl dann erreicht, wenn bereits aus der Bewerbung hervorgeht, dass insgeheim kein tatsächliches Interesse an der ausgeschriebenen Stelle besteht, sondern die Bewerbung mithilfe provokanter Aussagen alleine darauf abzielt eine Entschädigung aufgrund von Diskriminierung zu erhalten. Hintergrund für das Urteil des BAG war vorliegend die Bewerbung eines Rechtsanwalts in eigener Sache, welcher sich auf eine Stelle eines diakonischen Dachverbandes beworben hatte. Gesucht wurde ein/e „Referent/Referentin Arbeitsrecht“.

Voraussetzung war laut Stellenausschreibung die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche oder einer Kirche der ACK, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, in der 17 christliche Glaubensgemeinschaften organisiert sind. Außerdem bezeichnete es die Stellenausschreibung als „wünschenswert“, wenn die Bewerber „erste Berufserfahrungen (3 Jahre)“ hätten.

Der klagende Rechtsanwalt hatte sich ausschnittsweise wie folgt beworben:

„Als Rechtsanwalt bin ich mittlerweile seit nahezu neun Jahren tätig und habe mich (...) mittlerweile auf das Arbeitsrecht spezialisiert. (...) Da ich mehrere Jahre hinweg als selbständiger Rechtsanwalt allein für den wirtschaftlichen Erfolg meines Büros verantwortlich war, verfüge ich über ein solides Maß an betriebswirtschaftlichen Kenntnissen. Derzeit gehöre ich aus finanziellen Gründen nicht der evangelischen Kirche an, jedoch kann ich mich mit den Glaubensgrundsätzen der evangelischen Kirche identifizieren, da ich lange Mitglied der evangelischen Kirche war.“

Der Verband lehnte die Bewerbung dann letztlich ab, weshalb der Rechtsanwalt eine Entschädigung forderte. Zunächst in Höhe von vier Gehältern à 4.000,00 EUR. Als der Verband nicht zahlte, erhob er Klage vor dem Arbeitsgericht Halle, wo er zunächst 14.820,88 EUR verlangte und zuletzt eine Entschädigung von mindestens einer Monatsvergütung (3.705,22 EUR). Die Klage wurde vollumfänglich abgewiesen.

Die Richter des BAG (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25.10.2018, 8 AZR 562/16 stuften bereits die provozierenden Aussagen in seinem Bewerbungsschreiben als rechtsmissbräuchlich ein. Insbesondere die Darlegung des Rechtsanwalts, er gehöre aus finanziellen Gründen zurzeit nicht der evangelischen Kirche an, könne sich aber mit den Glaubenssätzen der evangelischen Kirche identifizieren sei unmissverständlich eine brüskierende Provokation gegenüber dem Dachverband. Außerdem sprachen die Richter von der Floskelhaftigkeit der Aussagen in der Bewerbung.

Insgesamt ist aus dieser neuen Begründung zu schließen, dass die Gerichte den Formulierungen in den Bewerbungen zukünftig auch große Bedeutung zumessen werden um die tatsächlichen Absichten des Bewerbers daraus ableiten zu können. Zu erwarten ist dementsprechend, dass in Zukunft auch mehr Bewerbungen dahingehend beurteilt werden könnten, alleine auf eine Geldentschädigung abzielen.

Der Autor ist Mitglied des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Rückfragen:

RA Volker Görzel, Fachanwalt für Arbeitsrecht

HMS. Barthelmeß Görzel Rechtsanwälte, Hohenstaufenring 57 a, 50674 Köln,

Telefon: 0221/ 29 21 92 0, Telefax: 0221/ 29 21 92 25, goerzel@hms-bg.de, www.hms-bg.de

MEHR ALS NUR EINE WERBEAGENTUR!



(0231) 2265789
(0231) 2265788
info@k6-medien.de



Grafikdesign | Webdesign | Softwarelösungen | Business View | IT-Solution

www.k6-medien.de

PANORAMA

Der Stromzähler wird intelligent

Ein genauerer Blick auf den aktuellen Energieverbrauch hilft beim Sparen

Licht und Musik lassen sich bequem per Sprachbefehl steuern, Heizung, Jalousien und Sicherheitssysteme per Klick in einer App: Unser Zuhause wird immer smarter und vernetzter. Im Keller hingegen rattert noch ein alter Stromzähler mit Drehscheibe. Doch auch hier hat die analoge Technik bald ausgedient. Intelligente Stromzähler, sogenannte Smart Meter, die mit dem Internet verbunden sind und individuelle Verbrauchsanalysen ermöglichen, sollen nach und nach die herkömmlichen Zähler ersetzen und könnten bald in vielen Haushalten dafür sorgen, mehr Transparenz über den Stromverbrauch zu erhalten.

Erste intelligente Stromzähler sind installiert

Für die intelligente Erfassung des Stromverbrauchs braucht es vor allem zwei Komponenten: den digitalen Stromzähler sowie dessen Verbindung zum Internet, das sogenannte Gateway, das erst die intelligenten Zusatzfunktionen ermöglicht. Das zuständige Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat mittlerweile das erste Gateway zertifiziert. Somit konnte E.ON als erster Energieanbieter Ende 2018 erstmals einen staatlich zugelassenen Smart Meter bei einem Kunden einbauen. Mit den intelligenten Stromzählern verbinden sich viele Vorteile für den Verbraucher: Die Geräte ermöglichen einen detaillierten Blick auf den Energieverbrauch. Während der Zählerstand heute in der Regel nur einmal im Jahr abgelesen wird, informiert das smarte Gerät den Kunden jederzeit nach Wunsch bequem per App darüber, wie viel Strom gerade im Haushalt verbraucht wird.

Stromverbrauch optimieren, Gerätedefekte erkennen

Die neue Übersicht hilft dabei, Strom zu sparen: Bislang unentdeckte Energieeinsparpotenziale werden durch die Darstellung in der App erstmals sichtbar. Darüber hinaus kann der monatliche Abschlag einfach angepasst werden – Nachzahlungen gehören damit der Vergangenheit an. "Mit intelligenten Stromzählern gewinnen Verbraucher somit an Komfort und sparen auf Dauer zusätzlich Geld", so Victoria Ossadnik von E.ON. Perspektivisch wird es auch möglich sein, Unregelmäßigkeiten im Stromverbrauch festzustellen. Eine App informiert Verbraucher darüber, wenn etwa der Kühlschrank plötzlich mehr Strom verbraucht und enteist werden sollte. Auch defekte Geräte lassen sich so frühzeitig erkennen und austauschen. Darüber hinaus können Verbraucher in Zukunft beispielsweise auch leichter von tageszeitabhängigen Stromtarifen profitieren. Der Vorteil: So kann man die Waschmaschine und den Trockner nutzen, wenn der Strom am günstigsten ist.



Foto: djd/E.ON

Noch drehen sich in deutschen Kellern die analogen Stromzähler. Bald aber haben Verbraucher ihren Energiebedarf jederzeit im Blick, beispielsweise per Smartphone – eine wichtige Hilfestellung, um gezielt den Verbrauch zu senken.



Foto: djd/E.ON

Die klassischen Stromzähler werden zunehmend durch moderne Geräte ersetzt – zu erkennen am digitalen Display.



BranchenLösungen
leben.

Branchen im Fokus.

Betriebliche Altersversorgung – individuelle Lösungen für Ihre Branche im Fokus.

Sie sind Arbeitgeber?

Und wollen Ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung anbieten, die sowohl die Belange Ihrer Branche berücksichtigt als auch attraktiv ausgestaltet ist? Dann entscheiden Sie sich für die Allianz. Gestalten Sie mit uns gemeinsam den perfekten Rahmen für die Vorsorge Ihrer Mitarbeiter.

Sie sind Arbeitnehmer?

Und wollen eine attraktive Betriebsrente? Eines steht fest: Mit der Allianz an Ihrer Seite haben Sie einen starken Partner, der Sie beim Aufbau Ihrer individuellen Altersvorsorge gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber unterstützt.



Alle Vorteile unter:
business.allianz.de/branchenloesungen

Allianz 